



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 4. August

Nr. 31

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Erlass zu amtlichen geodätischen Bezugssystemen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesbezugssystemerlass)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 219 - 13 426

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume

- Vierte Änderung der Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer
sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft
Ändert VV vom 8. Februar 2006
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 3 428

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Zweite Änderung der Reisekostenrichtlinie Schulpraktische Studien
Ändert VV vom 1. August 2020
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 449 429

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
- Herr Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt 430

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2025

Erlass zu amtlichen geodätischen Bezugssystemen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbezugssystemerlass)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 18. Juli 2025 – II 250-561-11100-2013/001-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 219 - 13

Aufgrund des § 4 Absatz 3 und des § 18 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | |
|-------|---|--|
| 1 | Geodätische Bezugssysteme | Pole (Pol im erdfesten Bezugssystem – nachfolgend CTP genannt) definiert. |
| 1.1 | Nach § 18 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes hat der geodätische Raumbezug sicherzustellen, dass eine eindeutige Positionierung sämtlicher Geodaten in den bundeseinheitlich geodätischen Bezugssystemen erfolgt. | X-Achse Sie ist die Schnittgerade der Ebene des ETRS89-Bezugsmeridians, der parallel zu dem vom International Earth Rotation Service (Internationaler Erdrotationsdienst – IERS) definierten Nullmeridian von Greenwich liegt, und der CTP-Äquatorebene. |
| 1.2 | Die geodätischen Bezugssysteme sind | |
| | a) das amtliche geodätische Bezugssystem der Lage (Lagebezugssystem), | Y-Achse Sie steht rechtwinklig auf der X- und der Z-Achse in der CTP-Äquatorebene und ergänzt ein XYZ-Rechtssystem. |
| | b) das amtliche geodätische Bezugssystem der Höhe (Höhenbezugssystem) und | 2.1.3 Dem ETRS89 ist als Koordinatenbezugsfläche das von der International Union of Geodesy and Geophysics (IUGG) im Dezember 1979 als Geodetic Reference System (Ellipsoid zum ETRS89 – nachfolgend GRS80 genannt) definierte Ellipsoid zugeordnet. |
| | c) das amtliche geodätische Bezugssystem der Schwere (Schwerebezugssystem). | |
| | Sie sind mit ihrer Realisierung Geobasisdaten. | 2.1.4 Die dreidimensionalen geozentrischen Koordinaten X, Y, Z sind mathematisch exakt in dreidimensionale ellipsoidische Koordinaten B, L, h_{ell} überführbar, wobei |
| 1.3 | Entsprechend § 3 Absatz 2 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erheben und führen öffentliche Stellen ihre Geodaten auf der Grundlage der amtlichen geodätischen Bezugssysteme. Anderen Stellen wird die Anwendung der amtlichen geodätischen Bezugssysteme empfohlen. | B die ellipsoidische Breite,
L die ellipsoidische Länge und
h_{ell} die ellipsoidische Höhe |
| 2 | Amtliches geodätisches Bezugssystem der Lage | ist. |
| 2.1 | Bezeichnung, Systemdefinition, Datumsfestlegung | |
| 2.1.1 | Amtliches geodätisches Bezugssystem der Lage ist das European Terrestrial Reference System 1989 (nachfolgend ETRS89 genannt). Das ETRS89 ist ein vereinbartes erdfestes Bezugssystem – Conventional Terrestrial System (CTS). Das Datum des ETRS89 wird grundlegend durch die dreidimensionalen kartesischen Koordinaten des globalen Referenzsystems International Terrestrial Reference System (ITRS), die zur Epoche 1989.0 für die auf der eurasischen Platte vorhandenen Fundamentalstationen abgeleitet wurden, festgelegt. | 2.2 Abbildungsvorschrift zur Verebnung der geozentrischen und ellipsoidischen Koordinaten |
| | | 2.2.1 Abbildungsvorschrift ist die Universale Transversale Mercatorprojektion (nachfolgend UTM genannt). Die UTM-Abbildung ist eine querachsige Zylinderprojektion mit 6° breiten Zonen und einem Maßstabsfaktor von 0,9996. In der UTM-Abbildung werden die Abszissen als Nordwerte (North) N und die Ordinaten als Ostwerte (East) E bezeichnet. |
| 2.1.2 | Das dreidimensionale kartesische Koordinatensystem des ETRS89 hat seinen Ursprung im Geozentrum (Massenmittelpunkt der Erde). Die Koordinatenachsen sind wie folgt festgelegt: | 2.2.2 Dem Land Mecklenburg-Vorpommern sind die Meridiane 9° östlicher Länge (Zone 32) und 15° östlicher Länge (Zone 33) als Bezugsmeridiane zugeordnet. Die auf den Bezugsmeridian 9° östlicher Länge bezogenen UTM-Koordinaten haben die Kennziffer 32, die auf den Bezugsmeridian 15° östlicher Länge bezogenen UTM-Koordinaten haben die Kennziffer 33. Die Kennziffern werden dem Ostwert der Koordinaten vorangestellt. |
| | Z-Achse Sie entspricht genähert einer mittleren Erdrotationsachse. Sie ist exakt durch das Geozentrum und den Conventional Terrestrial | |

- 2.2.3 Inwieweit die Kennziffern im Koordinatenwert tatsächlich mitgeführt werden, richtet sich nach der jeweiligen Fachanwendung. Dabei ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung, zum Beispiel über Metadaten oder Codierungen der Bezugssysteme [zum Beispiel über Angabe des Coordinate Reference Systems (CRS) gemäß Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) oder Angabe des European Petroleum Survey Group Geodesy-Codes (EPSG-Code)] gewährleistet wird.
- 2.2.4 Es ist zulässig, die UTM-Koordinaten für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern oder für Gebiete, die in beide Zonen fallen, in einer Zone zu führen. Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters werden landesweit standardmäßig in der Zone 33 geführt und bereitgestellt.
- 2.3 Realisierung des ETRS89
- 2.3.1 Die dreidimensionale Realisierung des ETRS89 erfolgt durch Referenzpunkte der Hierarchiestufen A, B, C und D. Die Hierarchiestufen sind derzeit wie folgt definiert:
- | | |
|------------------|---|
| A | |
| europäisch | Referenzstationspunkte des EUREF Permanent Network (EPN) |
| B | |
| national | Rahmennetzpunkte des Geodätischen Grundnetzes (GGN) und alle Referenzstationspunkte des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) |
| C | |
| länderspezifisch | Verdichtungspunkte des Geodätischen Grundnetzes |
| D | |
| länderspezifisch | Benutzungsfestpunkte (BFP) |
- 2.3.2 Die derzeit amtliche Realisierung des ETRS89 wird als „ETRS89/DREF91/Realisierung2025“ bezeichnet.
- 3 Amtliches geodätisches Bezugssystem der Höhe**
- 3.1 Amtliches geodätisches Bezugssystem der Höhe ist das System des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (nachfolgend DHHN2016 genannt).
- 3.2 Die Höhen im System des DHHN2016 werden als Normalhöhen nach der Theorie von Molodenski berechnet. Die Höhenbezugsfläche ist das Quasigeoid. Diese Bezugsfläche wird als Normalhöhennull (NHN) bezeichnet; sie verläuft durch den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels. Bei der Berechnung von Normalhöhen im System des DHHN2016 sind die Parameter des GRS80-Ellipsoids und die Lagekoordinaten der Höhenfestpunkte im System des ETRS89 zu verwenden.
- 3.3 Das DHHN2016 besteht im Wesentlichen aus den 2006 bis 2012 erneut gemessenen Nivellementlinien des Deutschen Haupthöhennetzes und aus weiteren Nivellementlinien. Sein Niveau ist durch 72 bundesweit verteilte Datumpunkte festgelegt, auf deren Höhen das DHHN2016 zwangsfrei vermittelnd gelagert ist. Der Höhenbezugsrahmen ist über identische Punkte mit dem europäischen Höhenreferenzrahmen European Vertikal Reference Frame 2007 (EVRF2007) verknüpft.
- 3.4 Das amtliche geodätische Bezugssystem der Höhe wird durch Höhenfestpunkte (HFP) mit Höhen im System des DHHN2016 realisiert.
- 3.5 Die amtliche Höhenbezugsfläche wird derzeit durch das Quasigeoid (German Combined Geoid 2016 – GCG2016) realisiert. Es ermöglicht die Überführung von geometrisch definierten ellipsoidischen Höhen in physikalisch definierte Normalhöhen.
- 4 Amtliches geodätisches Bezugssystem der Schwere**
- 4.1 Amtliches geodätisches Bezugssystem der Schwere ist das System des Deutschen Hauptschwerenetzes 2016 (nachfolgend DHSN2016 genannt).
- 4.2 Das Bezugsniveau und der Schweremaßstab des DHSN2016 sind durch absolute Messungen der Schwerebeschleunigung auf den Punkten des übergeordneten Deutschen Schweregrundnetzes, Realisierung 2016 (DSGN2016) festgelegt. Korrekturen und Reduktionen erfolgen auf der Basis des ETRS89 und des DHHN2016.
- 4.3 Das DHSN2016 besteht aus
- den Festpunkten des DHSN2016 sowie
 - ausgewählten geodätischen Grundnetzpunkten, deren Schwerewertbestimmungen in Bezug auf Vermarkung und Sicherung, Bestimmung und Genauigkeit bundeseinheitlich definierten Anforderungen genügen.
- 4.4 Das amtliche geodätische Bezugssystem der Schwere wird durch Schwerfestpunkte (SFP) mit Schwerewerten im System des DHSN2016 realisiert.
- 5 Nutzung anderer Bezugssysteme**
- 5.1 Die Nutzung anderer Bezugssysteme in Ergänzung zu den amtlichen geodätischen Bezugssystemen durch öffentliche Stellen bleibt unbenommen.
- 5.2 Das verwendete Bezugssystem ist beim Datenaustausch anzugeben.
- 5.3 Für die Überführung von Lagekoordinaten und Höhen in das amtliche geodätische Bezugssystem wird die Nutzung des vom Land bereitgestellten Programmsystems TRAFO empfohlen.
- 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Landesbezugssystemerlass vom 17. Mai 2017 (AmtsBl. M-V S. 438) außer Kraft.

Vierte Änderung der Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 9. Juli 2025 – VI 210 –

Artikel 1

Die Richtlinie über die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft vom 8. Februar 2006 (AmtsBl. M-V S. 221), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 608, ber. 2021, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird durch die folgende Nummer 1.2 ersetzt:

„1.2

Leistungen der Landesforstanstalt nach dieser Richtlinie sind solche des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 des Landesforstanstaltsgesetzes. Dies gilt nicht für Leistungen nach Nummer 3.2.“

2. Nummer 2.1 wird durch die folgende Nummer 2.1 ersetzt:

„2.1 Fachliche Förderung

Fachliche Förderung der Waldbesitzer ist wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Aufgabe der Forstbehörde. Diese Aufgabe beinhaltet die Pflicht, die Waldbesitzer sachkundig zu beraten.“

3. In Nummer 2.1.1 werden die Sätze 4 und 5 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Jeder Waldbesitzer hat Anspruch auf umfassende Beratung, insbesondere auf Beratungen im Zusammenhang mit Pla-

nungsverfahren, außergewöhnlichen Waldschutzsituationen und im Rahmen der finanziellen Förderung.“

4. In Nummer 2.1.2 wird der Satz 4 gestrichen.
5. In Nummer 2.2 wird die Angabe „u. a.“ durch die Angabe „unter anderem“ ersetzt.
6. In Nummer 3.1.1 wird im 4. Spiegelstrich die Angabe „Art-“ durch die Angabe „Arten-“ ersetzt.
7. In Nummer 3.2 wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:
- „Die Betreuung durch die Landesforstanstalt ist entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Landesforstanstaltsgesetzes Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.“
8. Nummer 4 wird gestrichen.
9. Nummer 5 wird zu Nummer 4 und es wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2035“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 428

* Ändert VV vom 8. Februar 2006; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 3

Zweite Änderung der Reisekostenrichtlinie Schulpraktische Studien*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 18. Juli 2025

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Reisekostenzuschüsse für Lehramtsstudierende für die Schulpraktischen Studien in Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen vom 1. August 2020 (AmtsBl. M-V 2023 S. 580), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 16. August 2023 (AmtsBl. M-V S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist die Gewährung von pauschalierten Reisekostenzuschüssen an Lehramtsstudierende sämtlicher Lehramtsstudiengänge der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die während ihres Studiums gemäß § 9 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3.6.2025 (GVOBl. M-V S. 250) zu absolvierenden Praktika und Schulpraktischen Übungen (Schulpraktische Studien).“

2. Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2025 in Kraft und am 31. März 2026 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 429

* Ändert VV vom 1. August 2020, VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 449

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 18. Juli 2025 – 332 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im
Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt

ist gemäß § 16 Absatz 1 BO-ÖbVI M-V durch Verzicht erloschen.
Der Verzicht wird rückwirkend zum 20. Januar 2023 wirksam.

AmtsBl. M-V 2025 S. 430

